



Leitfaden für den Anbau von Nutzhanf

www.ble.de → Unsere Themen → Landwirtschaft → Nutzhanf

- 1. Anlage 1: Die Anbauanzeige** ist bis zum 01. Juli des jeweiligen Jahres direkt an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (=BLE) zu übersenden, auch für den Anbau als Zwischenfrucht

Anlage 2: Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf: Meldung über den **Mehrfachantrag** bei der zuständigen Landesstelle (Landwirtschaftsamt) bis spätestens **15. Mai** des jeweiligen Jahres! Eintragung der Anbauflächen im Flächenverzeichnis.

- 2. Anlage 3: Meldung über den Beginn der Blüte**

Der Beginn der Blüte ist unverzüglich nach deren Beginn der BLE schriftlich mitzuteilen, auch bei Anbau als Zwischenfrucht.

- 3. Anlage 4: Sortenverzeichnis** – nur erlaubte Sorten (lt. Verzeichnis) dürfen angebaut werden

- 4. Saatgutetiketten**

Bei einem Anbau von Nutzhanf mit Basisprämie sind die amtlichen Saatgutetiketten der zuständigen Landesbehörde vorzulegen. Erfolgt ein Anbau von Nutzhanf ohne Basisprämie, so sind die amtlichen Saatgutetiketten bis zum 1. Juli des Anbaujahres der BLE vorzulegen.

Sofern die Aussaat von Nutzhanf als Zwischenfrucht nach dem 1. Juli des Anbaujahres erfolgt, sind die amtlichen Etiketten bis zum 1. September des Anbaujahres bei der BLE vorzulegen, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Basisprämie der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind.

Für den Anbau von Nutzhanf als Zwischenfrucht dürfen nur zugelassene Sorten mit einem **THC-Gehalt von weniger als 0,2 %** verwendet werden (siehe Anlage 4). Das Saatgut muss zertifiziert sein. Ein Nachbau ist nicht gestattet.

- 5. Kontrolle durch die BLE**

Die Kontrollen des THC-Gehaltes (Probenahmen) werden von der BLE durchgeführt. Anbauer, deren Hanfflächen kontrolliert werden, erhalten von der BLE eine entsprechende Mitteilung. Der Landwirt teilt der BLE den Beginn der Blüte (Anlage 3) für seine angebauten Flächen schriftlich mit. Das gilt auch für den Anbau als Zwischenfrucht, sofern es auch dort zu einer Blüte kommt.

- 6. Erntefreigabe**

Mit der Abernte des Hanfs darf frühestens begonnen werden, wenn der Anbauer ein entsprechendes Freigabeschreiben von der BLE erhalten hat oder die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

Zu den notwendigen Formblättern geht's unter:

www.ble.de → Unsere Themen → Landwirtschaft → Nutzhanf

oder durch scannen des QR-Codes:

